



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes

Die WPK hat mit Schreiben vom 28. Februar 2024 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir möchten uns zum Regierungsentwurf äußern und auf folgenden Punkt hinweisen:

Die Einführung einer Pflicht zur externen Rotation für Abschlussprüfer der

- Institute nach § 2 Abs. 1 KMAG-E (§ 39 Abs. 1 KMAG-E, Art. 1),
- Schwarmfinanzierungsdienstleister (§ 32f Abs. 4 Satz 3 WpHG-E, Art. 4 Nr. 8 d) bb))
sowie
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 89 Abs. 3 Satz 3 WpHG-E, Art. 4 Nr. 16)

lehnen wir ab.

Die externe **Rotation**, die aktuell auch in andere Finanzaufsichtsgesetze eingeführt werden soll (vgl. Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen), stellt eine **unverhältnismäßige Maßnahme** dar. Sie bedeutet eine ungerechtfertigte Zusatzbelastung für kleine und mittlere Unternehmen, die den Bestrebungen der Bundesregierung nach Bürokratieabbau und Entlastung der Wirtschaft widerspricht und deshalb nicht eingeführt werden sollte. Jeder Prüferwechsel löst eine neue Einarbeitungsphase des neuen

Abschlussprüfers aus und produziert erheblichen Zusatzaufwand, damit er die erforderliche Qualität der Abschlussprüfung sicherstellen kann.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass die Einführung einer zusätzlichen Rotationspflicht bei internationalen Gruppen dazu führen kann, dass aufgrund unterschiedlicher Rotationspflichten nicht mehr alle Unternehmen derselben Gruppe von demselben Abschlussprüfer geprüft werden können. Durch den erhöhten Abstimmungsaufwand ist mit der Erhöhung der Prüfungshonorare zu rechnen, was zur weiteren Belastung der Unternehmen führt.

Wir fordern, dass die o. g. Regelungen aus dem Gesetzentwurf ersatzlos gestrichen werden.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
